Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 7 (1940-1941)

Heft: 10

Buchbesprechung: Ueber das Unwirksamwerden von Brandplättchen [Hans Bode]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

polizei, die vom Kdo. der LO. angeordnet wurden, ergaben jedoch ein ganz anderes Bild. Weder leidet das betreffende Kind an eigentlichem Schlafwandel, durch den das Bewusstsein ausgeschaltet wäre, noch war das Fenster vorher geschlossen. Es handelte sich um blosse Schlaftrunkenheit und die Mutter gab bei der Befragung zu, dass im Sommer das WC.-Fenster nie ganz geschlossen sei. Selbstverständlich musste hier die Anzeige aufrechterhalten bleiben.

Wenn keine Anzeige erstattet wird, muss auf jeden Fall der Fehlbare auf den Verstoss aufmerksam gemacht werden, damit er die nötigen Anordnungen zur richtigen Verdunkelung treffen kann. Ausserdem wird eine Nachkontrolle erforderlich sein. Ob die Verwarnung mündlich oder schriftlich zu erfolgen hat, ist eine oft auch lokal bedingte Ermessensfrage. Damit sie wirksam ist, muss sie unverzüglich, spätestens aber am folgenden Tag, erfolgen. Auch empfiehlt sich das Anlegen einer Kartothek.

Für die Rapporte über die Zuwiderhandlung gegen die Verdunkelungs- und gegen die Verkehrsvorschriften genügen die vier Fragen «wer, wann, wo, was» nicht. Es treten ergänzend die Fragen «wie» und «warum» dazu, die eigentlich im «was» mitenthalten sind, aber doch präzisiert werden müssen. Um dem Funktionär, welcher die Rapporte verarbeitet, und dem urteilenden Richter die Möglichkeit zu geben, alle Umstände des Falls zu prüfen, muss beispielsweise bei Nichtverdunkelung angegeben sein, ob ein Fenster oder eine Aussenbeleuchtung überhaupt nicht verdunkelt war oder ob vergessen wurde, die Verdunkelung anzubringen oder ob ein an sich richtig verdunkeltes Fenster geöffnet wurde. Die Angabe näherer Umstände ist besonders bei mangelhafter Verdunkelung unentbehrlich; andernfalls wird der Verzeigte den Tatbestand sehr oft bestreiten. Die Kontrollmannschaft erwähne daher, ob, um ein Beispiel zu nennen, eine Lampe den blauen Schutzanstrich teilweise verloren hat oder ob die verwendeten Vorhänge zu viel Licht durchscheinen lassen usw. Das «Warum» soll die belastenden oder entlastenden Umstände enthalten, da der Richter nach Gesetz verpflichtet ist, den einen sowohl wie den andern Rechnung zu tragen. In manchen Fällen werden diese erst im Gerichtsverfahren hervorgehen. Sehr oft aber können bereits die Luftschutzorgane den Sachverhalt abklären und zeitraubende, die Parteien bloss verärgernde Verhandlungen ersparen.

Abschliessend möchten wir aber feststellen, dass die Verwarnung oder der Verweis die Ausnahme, die richterliche Bestrafung die Regel sein muss, wenn nicht dem Schlendrian die Türe geöffnet werden soll.

Nachschrift der Redaktion: Die Kontrolle der Verdunkelung wird in den verschiedenen luftschutzpflichtigen Ortschaften auch ganz verschieden durchgeführt. Das mag zum Teil natürlich mit den lokalen Verhältnissen begründet sein. Vorstehender Artikel soll zeigen, wie zweckmässig vorgegangen wird. Das System hat sich in einer grossen Ortschaft bewährt.

In kleinern Ortschaften, wo alle Einwohner einander kennen, kann die Verdunkelungskontrolle eine schwere Belastung für das Pflichtbewusstsein und die Disziplin der Truppe werden. Erhebt nämlich der angezeigte Fehlbare Einspruch gegen die Bussenverfügung des Richters, so müssen die Angehörigen der Kontrollpatrouille in der Verhandlung vor Gericht als Zeugen auftreten. Ist der Angeklagte ein kleinlicher Spiessbürger und Querulant (dass er überhaupt Einspruch erhebt, deutet oft schon darauf hin, abgesehen von Fällen, wo der Patrouille wirklich ein Irrtum unterlaufen ist) und der Zeuge ein Gewerbetreibender, der auf das Wohlwollen der Bevölkerung angewiesen ist, so kann ihm durch den Spiessbürger wirtschaftlicher Schaden zugefügt werden, und es muss sich um einen sehr charakterfesten Luftschutzsoldaten handeln, wenn er bei seinem nächsten Patrouillengang wirklich nur als Soldat überlegt und handelt und nicht auch oder ausschliesslich als Geschäftsmann. Bei einem grossen Teil wird sicher ein späteres Mal in ähnlichem Fall nicht mehr pflichtgemäss gehandelt, und wo Pflichtbewusstsein und Disziplin der Leute einmal durchbrochen ist, kommt die ganze Truppe auf eine schiefe Bahn und die mühsam erreichte Erziehung ist verdorben.

Die Ahndung der Verfehlungen gegen die Verdunkelungsvorschriften (d. h. gegen einen militärischen Befehl) müsste auf militärischem Wege geschehen, und bei nötigen Untersuchungen müsste der schriftliche Rapport der Kontrollpatrouille ohne «Veröffentlichung» der Namen der Angehörigen dieser Patrouille genügen.

Literatur

Ueber das Unwirksamwerden von Brandplättchen. Doz. D. Hans Bode, Kiel. Gasschutz und Luftschutz *11*, (1941) 93—94.

Die englischen Brandplättchen enthalten als wirksamen Bestandteil ungefähr 0,3 g gelben Phosphor. Beim Trockenwerden oxydiert der Phosphor und die dabei freiwerdende Wärmemenge bringt ihn auf den Entzündungspunkt (ungefähr 45° C), was dann auch das Abbrennen des Zelluloidblättchens zur Folge hat. Die Entzündung scheint aber nur in relativ trockener Luft (die Bewegung der Luft wird auch beitragen) stattzufinden. Der Autor stellt auf jeden Fall in Versuchen fest, dass in durch Wasserdampf halb oder ganz gesättigter Luft, die Reaktionsgeschwindigkeit der Phosphoroxydation zu langsam ist, um die zur Entzündung nötige Wärmekonzentration zu erreichen. Praktisch verschwindet damit jedoch der Phosphor aus dem Brandplättchen und es wird der Schluss gezogen, dass nach längstens drei Monaten diese Brandplättchen, sofern sie nicht unter Wasser liegen (wo die Oxydation des Phosphors nicht stattfinden kann), unwirksam geworden sind.